

Statuten

§ 1 Die Sektion St. Pölten ist eine Sektion der Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter im Sinne des § 8 der Satzungen dieser Vereinigung. Sie wird im Rahmen dieser Satzungen nach dem folgenden Statut tätig.

§ 2 (1) Die Mitgliedschaft zur Sektion St. Pölten bestimmt sich nach den Satzungen der Vereinigung.

(2) Unter "Mitglied" ist in diesem Statut nur ein Mitglied der Sektion St. Pölten zu verstehen. Mitglieder im Ruhestand stehen aktiven Mitgliedern völlig gleich.

§ 3 Die Organe der Sektion St. Pölten sind

- a) die Sektionsversammlung;
- b) die Sektionsleitung;
- c) die Sprecher.

SEKTIONSVERSAMMLUNG

§ 4 In der Sektionsversammlung haben alle Mitglieder Sitz und Stimme. Die Sektionsversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordentlich einberufen wurde (§ 9) und zur Zeit ihrer Eröffnung mindestens 25 Mitglieder anwesend sind. Fehlt diese Mindestzahl, so ist die Sektionsversammlung eine halbe Stunde später ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.

§ 5 Die Sektionsversammlung wird von der Obfrau oder dem Obmann oder der Vertreterin oder dem Vertreter (§ 9) geleitet. Eine Schriftführerin oder ein Schriftführer führt ein Protokoll, das von ihr oder ihm und der Leitung der Versammlung zu fertigen ist. Jedes Mitglied hat das Recht, in dieses Einsicht zu nehmen. Einwendungen gegen das Protokoll sind schriftlich binnen 2 Wochen nach der Unterfertigung zu erheben. Die Entscheidung über solche zeitgerechten Einwendungen ist ein Tagesordnungspunkt der nächsten, nach Ablauf der Einwendungsfrist stattfindenden ordentlichen oder außerordentlichen Sektionsversammlung.

§ 6 Die Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Abstimmungsergebnisse obliegt der Leitung der Versammlung.

§ 7 Eine Vertretung Abwesender ist nicht zulässig.

§ 8 Die Sektionsversammlung beschließt, soweit im Statut nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit.

§ 9 Die Sektionsversammlung ist durch die Obfrau oder den Obmann und bei Verhinderung durch die Stellvertreterin oder den Stellvertreter schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Zwischen der Versendung der Einberufung und dem Tag der Versammlung müssen bei der ordentlichen Sektionsversammlung mindestens drei Wochen, bei der außerordentlichen mindestens acht Tage liegen.

§ 10 (1) Die ordentliche Sektionsversammlung ist in jedem Jahr für Oktober, November oder Dezember einzuberufen.

(2) Auf ihrer Tagesordnung ist jeder Punkt, den die Sektionsleitung beschließt, sowie ein Punkt "Allfälliges" zu setzen. Zu diesem kann sich jedes Mitglied zu Wort melden.

In die Sache wird - vorbehaltlich des § 13 - eingegangen, wenn dies die Sektionsversammlung beschließt und auch die Leiterin oder der Leiter der Versammlung zustimmt.

(3) Ferner ist auf die Tagesordnung jeder Punkt zu setzen, dessen Aufnahme bis spätestens 15. September von einem Mitglied der Sektionsleitung, von einer Sprecherin oder einem Sprecher oder von 5 Mitgliedern schriftlich verlangt wird.

§ 11 (1) Eine außerordentliche Sektionsversammlung ist mit bestimmter Tagesordnung einzuberufen, wenn dies die Sektionsleitung beschließt oder wenn dies von 2 Sprechern oder von 15 Mitgliedern schriftlich verlangt wird.

(2) Die Einberufung muss binnen 8 Tagen nach Kenntnis des Beschlusses oder dem Einlangen des schriftlichen Verlangens bei der Obfrau oder dem Obmann erfolgen, der Termin muss innerhalb von drei Wochen nach der Einberufung liegen.

(3) Ist die Obfrau oder der Obmann mit der Einberufung säumig, so haben ihre oder seine Vertreterinnen oder Vertreter im Sinne des § 9 die außerordentliche Sektionsversammlung einzuberufen.

§ 12 In der Sektionsversammlung kann jederzeit, jedoch ohne Unterbrechung einer Rednerin oder eines Redners, der Antrag auf Schluss der Debatte über einen Tagesordnungspunkt gestellt werden. Beschließt dies die Versammlung, so dürfen nur mehr je zwei Pro- und zwei Kontrarednerinnen oder Kontraredner zu diesem Tagesordnungspunkt je 5 Minuten sprechen; bei mehreren Wortmeldungen entscheidet die alphabetische Reihenfolge des Zunamens. Die Versammlung kann eine so geschlossene Debatte wieder eröffnen.

§ 13 Die Änderung dieses Statutes und die Auflösung der Sektion kann nur mit Zweidrittelmehrheit der in einer Sektionsversammlung anwesenden Mitglieder beschlossen werden, wenn sie bei Einberufung der Versammlung auf der Tagesordnung steht. Die Sektionsversammlung ist in diesem Tagesordnungspunkt - abweichend von § 4 - nur dann beschlussfähig, wenn mindestens 40 Mitglieder anwesend sind.

SEKTIONSLEITUNG

§ 14 Die Sektionsleitung besteht aus der Obfrau oder dem Obmann und der 1. und 2. Stellvertreterin oder dem 1. und 2. Stellvertreter. Ihr obliegt die Geschäftsführung der Sektion nach Maßgabe dieses Statutes. Die Sektion wird hierbei durch ihre Obfrau oder ihren Obmann, bei Verhinderung durch die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter vertreten. Die Obfrau oder der Obmann hat der ordentlichen Sektionsversammlung einen Rechenschaftsbericht über die Tätigkeit der Sektionsleitung seit der letzten ordentlichen Sektionsversammlung zu erstatten.

§ 15 (1) Die Funktion der Mitglieder der Sektionsleitung beginnt am Tage nach der Bekanntgabe der Wahlergebnisse (§ 35 Abs.1) frühestens mit Ablauf der letzten Funktionsperiode; sie endet nach vier Jahren, sofern das Ergebnis der Wahl für die folgende Funktionsperiode schon bekanntgegeben wurde, sonst aber am Tage nach der Bekanntgabe des Ergebnisses der letzten Wahl.

(2) Sie endet ferner mit dem Ende der Mitgliedschaft in der Vereinigung oder in der Sektion oder mit dem schriftlich gegenüber dem Ausschuss erklärten Rücktritt oder mit der Abberufung.

§ 16 Die Abberufung eines Mitgliedes der Sektionsleitung kann von einer ordentlichen oder außerordentlichen Sektionsversammlung nur dann beschlossen werden, wenn sie bei Einberufung der Versammlung auf der Tagesordnung steht. Die Sektionsversammlung ist in diesem Tagesordnungspunkt - abweichend von § 4 - nur dann beschlussfähig, wenn mindestens 36 Mitglieder anwesend sind. Die Abberufung kann nur mit Dreiviertelmehrheit der Anwesenden beschlossen werden.

§ 17 (1) Endet die Funktion der Obfrau oder des Obmannes vorzeitig (§ 15 Abs. 2, § 16) so tritt die erste Stellvertreterin oder der erste Stellvertreter in die Funktion der Obfrau oder des Obmanns ein. Endet die Funktion der Stellvertreterinnen oder Stellvertreter vorzeitig, so sind diese von der Obfrau oder dem Obmann für den Rest der Funktionsperiode zu bestimmen.

(2) Die solcherart bestimmten Stellvertreter unterliegen der Bestätigung der nächsten ordentlichen Sektionsversammlung. Wird eine solche versagt, ist in dieser ordentlichen Sektionsversammlung die Neuwahl der ausgeschiedenen Personen für den Rest der Funktionsperiode vorzunehmen.

§ 18 Die Obfrau oder der Obmann, im Falle der Verhinderung die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter in der gewählten Reihenfolge sind gleichzeitig Vertreterinnen oder Vertreter in der Hauptversammlung gemäß § 21 Abs. 2 der Satzung der Vereinigung.

SPRECHERINNEN UND SPRECHER

§ 19 Zur Geltendmachung ihrer Interessen im Rahmen der Sektion können je eine Sprecherin oder einen Sprecher wählen

- a) die bei folgenden Gerichten ernannten Mitglieder
 1. Landesgericht St. Pölten
 2. Bezirksgerichte im Sprengel des Landesgerichtes St. Pölten

b) die Mitglieder im Ruhestand

§ 20 (1) Die Sprecherinnen oder Sprecher werden von den Mitgliedern der Gruppe mit Mehrheit, bei deren Abgang in einem sogleich durchzuführenden zweiten Wahlgang mit relativer Mehrheit, auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Eine solche Wahl findet statt, wenn dies mindestens ein Viertel der Mitgliederzahl der Gruppe (mindestens 4 Mitglieder) bei der Sektionsleitung schriftlich verlangt. Die Wahl findet durch mündliche Abstimmung in einer Gruppenversammlung unter dem Vorsitz der Obfrau oder des Obmanns der Sektion oder durch die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter statt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden zu ziehende Los.

(2) Endet die Funktion einer Sprecherin oder eines Sprechers vorzeitig (§ 22), so finden Nachwahlen unter den in Abs.1 genannten Voraussetzungen statt.

§ 21 Die Sprecherinnen oder Sprecher können jederzeit Anträge an die Sektionsleitung stellen, die diese auf die Tagesordnung zu setzen hat. Die Sprecherinnen oder Sprecher sind auf ihr Verlangen zu diesem Antrag von der Sektionsleitung zu hören. Sie können jederzeit Versammlungen ihrer Gruppe einberufen; im Übrigen haben sie die in den § 10 und § 11 genannten Rechte.

§ 22 Das Amt der Sprecherin oder des Sprechers endet mit Ablauf der vierjährigen Funktionsperiode oder mit dem Ende der Mitgliedschaft in der Vereinigung oder in der Sektion, mit dem Ende der Zugehörigkeit zur Gruppe, mit Wahl zum Mitglied der Sektionsleitung, mit schriftlich gegenüber der Sektionsleitung erklärtem Rücktritt oder mit Abberufung durch die einfache Mehrheit der Gruppenversammlung. Eine Gruppenversammlung zur Abberufung der Sprecherin oder des Sprechers muss von der Sektionsleitung binnen 14 Tagen einberufen werden, wenn dies die Leitung beschließt oder mindestens ein Viertel der Mitgliederzahl der Gruppe (mindestens 4 Mitglieder) schriftlich verlangt. Hinsichtlich des Vorsitzes in dieser Gruppenversammlung gilt § 20 sinngemäß.

WAHLEN

§ 23 (1) Die Wahl der Sektionsleitung findet alle 4 Jahre in den Monaten Oktober, November oder Dezember statt. Jedes Mitglied ist aktiv und passiv wahlberechtigt. Die Wahl ist geheim.

(2) Die Sektionsleitung kann bestimmen, dass die Wahl der Sektionsleitung durch persönliche Stimmabgabe, in Form einer Briefwahl oder elektronisch durchgeführt wird.

§ 24 (1) Die Ausschreibung und Durchführung der Wahl sowie die Feststellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses obliegt der Wahlkommission. Diese besteht aus der Obfrau oder dem Obmann und einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter.

(2) Jede Wählergruppe, deren Wahlvorschlag versendet wurde (§ 25 Abs. 1 lit.c), kann zur Wahl eine Beobachterin oder einen Beobachter in die Wahlkommission entsenden.

§ 25 (1) Die Wahlkommission bestimmt den Tag der Wahl so, dass zwischen der Ausschreibung und dem Wahltag ein Zeitraum von mindestens 6 Wochen liegt. Die Ausschreibung hat folgende Angaben zu enthalten:

a) den Wahltag, das ist der Tag, an dem die Wahlberechtigten ihr Wahlrecht unmittelbar durch Übergabe des Wahlkuverts an die Wahlkommission ausüben können oder an dem bis zum Ende der Wahlzeit die übersendeten Wahlkuverts eingelangt sein müssen oder an dem die elektronische Wahl stattfindet;

b) die Bekanntgabe, wo am Wahlort und innerhalb welcher Zeit am Wahltag (Wahlzeit) die Stimmabgabe möglich ist;

c) die Aufforderung, dass Wahlvorschläge schriftlich mit der Unterschrift von mindestens 10 Mitgliedern spätestens 5 Wochen vor den Wahltag bei der oder dem Vorsitzenden der Wahlkommission eingelangt sein müssen, ansonsten sie den Mitgliedern nicht mehr zur Kenntnis gebracht werden;

d) die Mitteilung, wie die Stimmabgabe erfolgen kann.

(2) Wahlort ist das Landesgericht St. Pölten oder der Ort der Sektionsversammlung.

§ 26 Die Wahlkommission hat ein Verzeichnis aller wahlberechtigten Mitglieder zu führen, in das jedem Mitglied Einsicht zu gewähren ist.

§ 27 In den Wahlvorschlägen ist eindeutig anzugeben, welches Mitglied für welche Funktion vorgeschlagen wird. Als Zustellungsbevollmächtigte oder Zustellungsbevollmächtigter der betreffenden Wählergruppe gilt im Zweifel die oder der Erstunterzeichnende.

§ 28 Die Wahlkommission hat jedem Mitglied ein Wahlkuvert, das für die Aufnahme des Stimmzettels bestimmt ist, sowie einen Stimmzettel zur Verfügung zu stellen und spätestens eine 1 Woche vor dem Wahltag alle rechtzeitig eingelangten Wahlvorschläge mitzuteilen.

§ 29 Das Wahlrecht wird entweder durch persönliche Übergabe des Wahlkuverts an die Wahlkommission zuhanden der oder des Vorsitzenden oder durch Übersendung desselben an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden oder elektronisch ausgeübt.

§ 30 (1) Im Falle der Übersendung ist in einem Anhang zum Kuvert der Vor- und Zuname sowie die Dienststelle oder Privatanschrift des Wählers leserlich zu vermerken und zu unterfertigen. Die Übersendung erfolgt auf Kosten und Gefahr des Mitgliedes, das auch für die weitere Umhüllung zu sorgen hat.

(2) Die oder der Vorsitzende der Wahlkommission oder die oder der Bevollmächtigte hat die übersendeten Wahlkuverts in einem verschlossenen Behältnis zu sammeln und für dessen sichere Aufbewahrung bis zum Wahltag zu sorgen.

§ 31 (1) Als Stimmzettel kann jeder versendete Wahlvorschlag (§ 25 Abs. 1 lit.c), auch mit Streichungen und Namensänderungen und der leere Stimmzettel verwendet werden; andere Stimmzettel sind ungültig.

(2) Gültig ist die Stimmabgabe nur, wenn eindeutig zu ersehen ist, welches Mitglied für welche Funktion gewählt wird.

§ 32 (1) Der Stimmzettel hat drei Abschnitte zu enthalten.

(2) Im ersten Abschnitt ist die Obfrau oder der Obmann zu wählen; auf sie oder ihn entfallen 3 Punkte.

(3) In zweiten Abschnitt, ist die erste Stellvertreterin oder der erste Stellvertreter zu wählen; auf sie oder ihn entfallen 2 Punkte.

(4) Im dritten Abschnitt die zweite Stellvertreterin oder der erste Stellvertreter zu wählen; auf sie oder ihn entfällt 1 Punkt.

§ 33 Nach Ablauf der am Wahltag für die Stimmabgabe festgesetzten Zeit hat die Wahlkommission vorerst die übersandten Wahlkuverts nach Abstreichen in der Wahlliste und Entfernung und Vernichtung des Anhangs in die Wahlurne zu geben und sodann die Stimmzählung vorzunehmen.

§ 34 (1) Enthält ein Stimmzettel in den einzelnen Abschnitten mehr Namen als im § 32 Abs. 2 bis 4 vorgesehen sind, so bleiben darüber hinaus eingesetzte Namen unberücksichtigt. Enthält er in den einzelnen Abschnitten weniger Namen, so bleibt er dennoch gültig. Ist der Name desselben Mitgliedes auf einem Stimmzettel mehrmals verzeichnet, so ist er bei der Zählung der Wahlpunkte nur an der Stelle mit der höchsten Wahlpunktezahl zu berücksichtigen. Bei gleicher Wahlpunktezahl entscheidet das von der oder dem Vorsitzenden der Wahlkommission zu ziehende Los.

(2) Wahlpunkte, die im ersten oder zweiten Abschnitt (§ 32) auf eine*n dort nicht gewählte*n Bewerber*in entfallen, sind vom ersten in den zweiten und dritten, vom zweiten in den dritten Abschnitt weiterzuzählen, nicht aber umgekehrt.

(3) Gewählt ist, wer in ersten, zweiten und dritten Abschnitt die jeweils höchste Punktezahl erzielt hat.

§ 35 (1) Die Wahlkommission hat das Wahlergebnis unverzüglich in einer von ihren Mitgliedern unterfertigten Niederschrift festzuhalten, welche allen Mitgliedern zur Einsicht offen steht. Es kann binnen 14 Tagen ab dieser Unterfertigung von jeder oder jedem Wahlberechtigten die Wahl beim Schiedsgericht (§ 38 der Satzungen der Vereinigung) angefochten werden.

(2) Das Wahlergebnis ist ehestens in der Österreichischen Richterzeitung kundzumachen.

(3) Die abgegebenen Stimmzettel und die Wählerlisten sind bis zur nächsten ordentlichen Wahl aufzubewahren.

§ 36 Im Falle der vorzeitigen Beendigung der Funktion der Obfrau oder des Obmanns ist die Neuwahl (§ 17 Abs. 1) eine Nachwahl für den Rest der Funktionsperiode.

§ 37 Jedem Mitglied steht die Einsichtnahme in die Liste der Mitglieder einschließlich ihrer Anschriften offen.

EHRENOBFRAU ODER EHRENOBMANN

§ 38 (1) Die Sektionsleitung kann einer ausscheidenden Obfrau oder einem ausscheidenden Obmann, die oder der sich besondere Verdienste um die Sektion erworben hat, zur Ehrenobfrau oder zum Ehrenobmann mit beratender Funktion ernennen.

(2) Die Ernennung bedarf der Bestätigung der nächsten ordentlichen Sektionsversammlung und gilt für die Dauer der Funktionsperiode der ernennenden Sektionsleitung.

(3) Hat die Ehrenobfrau oder der Ehrenobmann ihr oder sein Amt infolge Übertrittes in den Ruhestand zurückgelegt, gilt die Ernennung zur Ehrenobfrau oder zum Ehrenobmann - vorbehaltlich der Zustimmung der Sektionsversammlung – auf Lebenszeit.

(4) Die Ernennung von mehr als einer Ehrenobfrau oder einem Ehrenobmann zur gleichen Zeit ist nicht zulässig.

idF vom 08.11.2022